

29. Januar 2015

Stellungnahme

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Entwurf vom 18. Dezember 2014)

Die DWA begrüßt die Novellierung der Düngeverordnung zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Entwurf beinhaltet neue und erhöhte Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln und bringt damit Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht. Aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes reichen diese Anforderungen aber in wesentlichen Punkten nicht aus, um die durch die EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG), die Wasserrahmenrichtlinie, das novellierte Wasserhaushaltsgesetz sowie die Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung formulierten Umweltqualitätsziele zukünftig einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung einer maximalen Nitratbelastung von 50 mg/l im Grundwasser. Aus Sicht der DWA sind Nachbesserungen des Entwurfs unumgänglich. Gerne nutzen wir im Folgenden die eingeräumte Möglichkeit einer detaillierten Stellungnahme.

I. Allgemeines:

Wesentliche Berichte zur Qualität der Grundwasservorkommen (z.B. Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Nitratbericht der Bundesregierung 2012, Bericht der EU-Kommission vom 07.10.2013; COM/2013/683) zeigen, dass in Deutschland in vielen Regionen ein erhebliches Problem mit hohen Nitratbelastungen besteht, insbesondere durch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. Allein in den Bundesländern NRW und Niedersachsen liegt der Anteil der Grundwasserkörper, die aufgrund von Nitratbelastungen einen schlechten chemischen Zustand nach WRRL aufweisen bei 40 % der gesamten Landesfläche. In den Gebieten mit hoher landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsintensität liegt der Anteil sogar über 70 %. Trotz der Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, die in diesen Regionen bereits seit über 20 Jahren bestehen und in denen Maßnahmen gefördert werden, die deutlich über die Anforderungen des vorliegenden Entwurfs hinausgehen, wird heute an vielen Messpunkten die Nitratkonzentration von 50 mg/l im oberflächennahen Grundwasser überschritten, teilweise mit steigender Tendenz. Wegen einer schlechten Trendprognose bei den Nitratbelastungen hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie eingeleitet. Daraus folgt ein unmittelbarer und deutlicher Handlungsbedarf, der nur mit einer großen Reform des Düngerechts erfüllt werden kann.

Seit langem tritt die DWA für einen besseren Schutz der Gewässer vor diffusen Stoffeinträgen und hohen Nitratbelastungen ein und hat dazu auf Fachebene in der Vergangenheit bereits konkrete Vorschläge unterbreitet. Prioritär sehen wir vor allem für folgende Punkte einen erheblichen Änderungsbedarf des vorliegenden Entwurfs:

- **Einführung einer Brutto-Hoftorbilanz** und Festlegung eines Zielwertes für den N-Bilanzüberschuss von 60 kg N/ha ohne Abzug der gasförmigen N-Verluste (§ 8). Unter gasförmigen Verlusten versteht die DWA die Summe aus Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverlusten.
- **Begrenzung** der maximal zulässigen N-Zufuhr eines Betriebes über **organische Dünger** (tierischer und pflanzlicher Herkunft) auf 170 kg N/ha bzw. in Gebieten, in denen der gute chemische Zustand des Grundwassers (Nitrat < 50 mg/l) nicht erreicht ist, auf 120 kg N/ha für Ackerland (§ 6)
- **Orientierung der Phosphatdüngung** am Versorgungszustand der Böden (§ 3)
- Größere und vollzugsfähige **Abstandsregelungen** zu oberirdischen Gewässern
- **Unaufgeforderte Anzeige** der Überschreitungen von Bilanzüberschüssen an die zuständige Behörde (§ 9)
- An Pflanzenbedarf und Vegetationszeiträume angepasste **Sperrfristen** (§ 6)
- Angemessene **Lagerkapazität** für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände von in der Regel nicht unter 9 Monaten (§ 12)
- **Höhere Anrechnung des Stickstoffanteils** für organische bzw. organisch-mineralische Dünger (§ 3)

II. Zu den nun vorgelegten Entwürfen nehmen wir **im Einzelnen** wie folgt Stellung:

Zu §1:

Änderungsvorschlag:

In § 1, Absatz 1 ist ein Punkt zu ergänzen, der klarstellt, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung nicht nur der Einhaltung der guten fachlichen Praxis sondern auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 (Nitratrichtlinie) dient.

Zu § 2:

Es fehlen Begriffsbestimmungen und Definitionen für:

- Wassergesättigte, schneebedeckte und tiefgefrorene Böden
- Kompost
- Gärrückstände

Änderungsvorschlag:

§ 2, Nr. 1 sollte zur Klarstellung ergänzt werden:

1. *landwirtschaftlich genutzte Flächen: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden; **nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen;***

Der letzte Satz nach Punkt 15 sollte dann entfallen.

In § 2 Nr. 12 ist der verfügbare Stickstoff definiert. In der dazugehörigen Begründung wird auf einen im Boden zu bestimmenden Gehalt an Stickstoff verwiesen. Aus Sicht der DWA ist diese Begründung hier unzutreffend. Die Definition „verfügbarer Stickstoff“ ist gleichlautend mit der Definition Nr. 14 im § 1 DüMV und wird auf das Düngemittel bezogen. Hierbei gilt im Falle von Mineraldünger der in Wasser gelöste Stickstoff als verfügbarer Stickstoff und bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der in einer Calciumchloridlösung gelöste Stickstoff als verfügbarer Stickstoff.

Zu § 3:

Die Verpflichtung zur Ermittlung des Düngebedarfs für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen und der Berücksichtigung des realen Ertragsniveaus sind im Hinblick auf eine Einhaltung der Umweltqualitätsziele sehr zu begrüßen.

Zu § 3, Absatz 4:

In Abs. 4 werden für eine Teilmenge der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel Anwendungsbeschränkungen festgelegt, die aus Sicht der DWA nicht nachvollziehbar sind. Hierbei geht es nicht um die Beschränkungen an sich, sondern die Differenzierung der Stoffe. Alle Stoffe, die mit der Zweckbestimmung Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel in den Verkehr gebracht werden, sind grundsätzlich nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung kennzeichnungspflichtig. Dies sollte somit allgemeiner Sachstand sein. Nur für Stoffe, die nicht in den Verkehr gebracht werden oder die explizit von einer Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind, sind zusätzliche Regelungen erforderlich.

Änderungsvorschlag:

Für eine Formulierung des Abs. 4 schlagen wir vor:

*Das Aufbringen **von Düngemitteln** sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat*

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, **oder im Falle von Stoffen, die nicht in den Verkehr gebracht werden bzw. die von einer Kennzeichnungspflicht nach der Düngemittelverordnung ausdrücklich ausgenommen sind,**

2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder

3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 2 sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5 bis 8 heranzuziehen.

Zu § 3, Absätze 5 und 6:

Nicht ausreichend sind die Werte zur Anrechnung des Stickstoffanteils für organische bzw. organisch-mineralische Dünger (insbesondere für Gülle, Gärrückstände und Hühnertrockenkot) entsprechend Anlage 3, auch unter Berücksichtigung der Nachlieferung gemäß § 4, Absatz 1, Nummer 5. Insbesondere bei langjähriger organischer Düngung ist aufgrund der Nachlieferung davon auszugehen, dass die Gesamt-Stickstoffgehalte bei der Düngebedarfsermittlung voll anzurechnen sind, um sogenannte „unvermeidliche“ Nährstoffverluste zu minimieren. Dies zeigen u.a. auch Langzeitversuche zum N-Umsatz von Wirtschaftsdüngern (GUTSER 1994).

Änderungsvorschlag:

Anhebung des anzurechnenden Stickstoffs in den Tabellen Anlage 2 (Zeilen 5 bis 8) und Anlage 3.

Für Gärrückstände sollte in Abs. 6 die Klarstellung erfolgen, dass sich die 10 %igen Anrechnungsverluste nur auf den Nährstoff Stickstoff beziehen.

Zu § 3, Absatz 7:

Die DWA begrüßt grundsätzlich eine Regelung zur Reduzierung der Phosphordüngung auf überdurchschnittlich bis hoch versorgten Böden gemäß Absatz 7. Die hier formulierten Minderungen der Phosphatdüngung reichen aus Sicht des Gewässerschutzes jedoch nicht aus.

Änderungsvorschlag:

Da es sich bei den betroffenen Flächen vorrangig um solche handelt, die organisch gedüngt wurden – und damit auch zugleich überdurchschnittlich mit Stickstoff versorgt wurden – sollte aus Sicht des Gewässerschutzes auf Flächen der Versorgungsstufe D nur der halbe Entzug und auf Flächen der Versorgungsstufe E keine Phosphatdüngung erfolgen. Für die

Versorgungsstufe C sollte maximal in Höhe des Düngedarfs gedüngt werden.

Zu § 4:

In § 4 werden die Rahmenbedingungen für die Ermittlung des Düngedarfs festgelegt.

Die in den Tabellen 2 bis 5 der Anlage 4 aufgeführten Stickstoffbedarfswerte incl. der Zu- und Abschläge sind regelmäßig zu prüfen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Die in Tabelle 2 der Anlage 4 aufgeführten Sollbedarfswerte sind für viele Regionen zu hoch angesetzt. Für viele Kulturarten werden keine Bedarfswerte genannt.

Es ist zu überprüfen, ob die in Tabelle 7 aufgeführten Mindestabschläge von Vor- und Zwischenfrüchten nicht zu gering angesetzt sind, genau wie die Nachlieferung aus organischer Düngung der Vorjahre nach Absatz 1, Nummer 5.

Änderungsvorschlag zu Absatz 1, Satz 2, Nummer 5:

Eine pauschale Anrechnung von 10% der aufgebrachten Menge Gesamtstickstoff ist nicht sachgerecht. Stattdessen ist die Nachlieferung von Stickstoff angemessen zu berücksichtigen. Besonders bei mehrjähriger organischer Düngung (ca. 6 Jahre - sollte in § 2 definiert werden) ist der Gesamtstickstoffgehalt des organischen Düngers vollständig ohne gasförmige Verluste anzusetzen.

Zu § 5, Absätze 2 und 3:

In § 5, Abs. 2 und 3 wird für stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel die Einhaltung von Abständen zu Gewässern geregelt. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die getroffenen Regelungen im Hinblick auf den Gewässerabstand (1 m mit Grenzstreueinrichtung, 4 m grundsätzlich, 5 bis 20 m bei Hangneigung >10%) zu kompliziert und schwer kontrollierbar.

Änderungsvorschlag:

Die DWA setzt sich für einen Abstand von generell 5 m (bzw. 10 m bei Hanglagen) zum Gewässer ein. Bei Einsatz von geeigneter Aufbringungstechnik, die keine Gefahren für die Gewässer erwarten lässt, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist eine pragmatische und vollzugsfähige Lösung.

Zu § 6, Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Höchstmenge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, die im Durchschnitt auf den landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes aufgebracht werden dürfen. Zwar fallen nach dem vorliegenden Entwurf unter diese Mengenbegrenzung alle Arten der organischen Düngemittel, unabhängig ob pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, jedoch wurde die Höchstgrenze von 170 kg N/ha eines Betriebes nicht verringert. Diese Begrenzung wird auch unter den Bedingungen des vorliegenden Entwurfs nicht ausreichen, um in Regionen mit einer flächenhaften Belastung des Grundwassers von >50 mg/l eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Insbesondere in Gebieten mit intensiver Viehhaltung bzw. hoher Zahl von Biogasanlagen kommt es oft durch Mineralisierungsprozesse nach der Ernte bis in den späten Herbst zu unkalkulierbar hohen N-Verlusten durch Versickerung ins Grundwasser. In ihrem Vorschlagspapier zur Novellierung der Düngeverordnung stellt die VDLUFA fest, dass die N-Effizienz organischer Dünger ab einer mittleren jährlichen Zufuhr von über 80 bis 100 kg N/ha merklich abnimmt, und schlägt daher einen Orientierungswert für eine optimal verwertbare organische Düngung von <120 kg N/ha für Ackerland vor.

Änderungsvorschlag:

Die DWA empfiehlt daher dringend, zumindest für die Gebiete, in denen der gute chemische Zustand des Grundwassers (Nitrat: <50 mg/l) nicht erreicht ist, die zulässige betriebliche Höchstmenge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf max. 120 kg N/ha für Ackerland und max. 160 kg N/ha für Grünland herabzusetzen.

Die in Absatz 3 festgelegte wichtige Vorgabe der Höchstmenge sollte durch einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand gemäß § 14 des Entwurfs unterstützt werden.

Zu § 6, Absätze 4 bis 6:

Änderungsvorschlag:

Als Konsequenz der Ausführungen zu Absatz 3 ergibt sich, dass die Absätze 4 bis 6 ersatzlos gestrichen werden sollten. Eine zusätzliche Erhöhung der zulässigen Höchstmenge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist vor dem Hintergrund der hohen Nitratbelastung im Grundwasser in vielen Regionen Deutschlands und der bekannten Zusammenhänge zwischen N-Zufuhr über organische Dünger und dem Anteil sogenannter „unvermeidlicher“ Stickstoffverluste nicht hinzunehmen.

Zu § 6, Absätze 7 und 8:

Die veränderten Regelungen zur Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nach der Ernte gemäß Absatz 7 werden von der DWA grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die späte Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen im Herbst hat in der Vergangenheit zu einer Verlagerung von hohen Nitratfrachten mit dem Sickerwasser in den Wintermonaten beigetragen.

Änderungsvorschlag:

Die DWA schlägt vor, folgende Rahmenbedingungen in Absatz 7 zu berücksichtigen:

Die Sperrfrist für die Ausbringung organischer Düngemittel beginnt grundsätzlich nach der Ernte der Hauptfrucht. Bei den unter "Änderungsvorschlag der DWA zu § 6, Abs. 8" genannten Kulturen, bei denen eine Herbstdüngung zulässig ist, beginnt die Sperrfrist am 15.9. Bei Grünland beginnt die Sperrfrist am 01.10. des Jahres.

Die Sperrfrist endet auf bestelltem Ackerland am 15.02. auf unbestelltem Ackerland frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht und auf Grünland am 15.02.

Die Sperrfristen für Festmist und Komposte mit nicht wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff sollten entsprechend den örtlichen Anforderungen mit Zustimmung der Fachbehörde flexibler gestaltet werden können.

Die zuständige Fachbehörde kann in begründeten Fällen davon abweichend andere Termine für das Ende der Sperrfrist festlegen, jedoch nicht vor dem 01.02.. (Abs. 9)

Für Absatz 8 schlägt die DWA vor:

Im Herbst besteht generell kein Stickstoffdüngbedarf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht von Gemüse, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps und Leguminosen.

Bei folgenden Kulturen ist nach Getreide davon ausgenommen eine N-Düngung im Herbst zulässig, sofern ein N-Düngbedarf besteht:

- Wintergerste bis max. 30 kg N/ha (verfügbarer Ammonium-Stickstoff)*
- Raps bis max. 40 kg N/ha (verfügbarer Ammonium-Stickstoff)*
- Zwischenfrüchte und Feldgras bis max. 40 kg N/ha (verfügbarer Ammonium-Stickstoff). Die N-Düngung zur Zwischenfrucht ist bei der Düngbedarfsermittlung der Folgekultur voll anzurechnen.*

Zu § 8, Absatz 1:

Der vorliegende Entwurf sieht als Methode zur Erstellung der betrieblichen Nährstoffbilanz, wie schon die aktuelle DüV (de lege lata), alternativ eine

Flächenbilanz oder eine aggregierte Schlagbilanz vor und nicht, wie von vielen landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachkreisen empfohlen, die **Hoftorbilanz**.

Änderungsvorschlag:

Die DWA setzt sich für eine dreijährige **Brutto-Hoftorbilanz** als Grundlage zur Beurteilung des betrieblichen Nährstoffmanagements ein. Bei dieser Methode sind alle Bilanzglieder über die betriebliche Buchführung objektiv zu belegen und gasförmige Verluste werden nicht in Abzug gebracht. Sie erfassen damit die umweltrelevanten Auswirkungen von allen Bilanzverfahren am genauesten und sollte daher als einzige verbindliche Methode für die Beurteilung des Nährstoffmanagements eingeführt werden. Die DWA begrüßt die Initiative des BMEL, eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten ins Leben zu rufen, die eine Definition für eine Hoftorbilanz erstellen soll. Die DWA würde es begrüßen, wenn eine Möglichkeit besteht, sich in diese Arbeit konstruktiv einzubringen.

Zu § 8, Absätze 4 und 5:

Nach Absatz 4 werden bei der Erhebung des Nährstoffvergleichs für tierhaltende Betriebe entsprechend Anlage 2, Spalten 4 und 5, Zeilen 5 bis 8 für die Ermittlung der N-Zufuhr über Wirtschaftsdünger Abzüge bis zu 50 % für Stall- und Lagerungsverluste sowie Ausbringungsverluste angesetzt. Damit wird ein erheblicher Anteil der umweltrelevanten N-Emissionen nicht berücksichtigt. Hier sieht die DWA dringenden Anpassungsbedarf.

Änderungsvorschlag:

Anhebung des anzurechnenden Stickstoffs in Tabelle Anlage 2 (Zeilen 5 bis 8). Bei mehrjähriger organischer Düngung ist der Gesamtstickstoffgehalt des organischen Düngers vollständig ohne gasförmige Verluste anzusetzen.

In Absatz 5 wird die Anrechnung unvermeidlicher N-Verluste aufgrund von produktionstechnischen Bedingungen geregelt. Hierbei ist aus Sicht des Gewässerschutzes zu begrüßen, dass für bestimmte Gemüsekulturen gegenüber der bisherigen Regelung noch max. 60 kg N/ha möglich sind. Da gerade Flächen mit Gemüseanbau nach der Ernte hohe Stickstoffmengen freisetzen können, stellen sie ein hohes Risikopotential für Nitratverlagerung ins Grundwasser dar.

Zu § 9, Absatz 1:

Änderungsvorschlag:

Die DWA hält es für erforderlich, dass eine Meldepflicht für Landwirte bei Überschreitung der Bilanzüberschüsse bei der zuständigen Behörde im neuen Entwurf vorgesehen wird. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht sollte in § 14 mit geregelt werden.

Zu § 9, Absatz 2:

Bei der Bewertung des Nährstoffvergleichs wird nach Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs unterstellt, dass eine ordnungsgemäße Düngung vorliegt, die auch mit den Zielen der EG-Nitratrichtlinie übereinstimmt, wenn der Kontrollwert der drei letzten Düngejahre 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Dieser Wert beinhaltet allerdings aufgrund des unter § 8 bereits kritisierten Berechnungsverfahrens nicht die Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste. Aus Sicht der DWA wird ein entsprechend der Vorgehensweise nach §§ 8 und 9 ermittelter N-Saldo von 60 kg N/ha nicht ausreichen, um die Anforderungen zur Erreichung der in der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie, im novellierten Wasserhaushaltsgesetz sowie in der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung formulierten Umweltqualitätsziele zu erreichen.

Änderungsvorschlag:

Bei Anwendung der Brutto-Hoftorbilanz, bei der gasförmige Verluste nicht in Abzug gebracht werden, kann die DWA einen Zielwert von 60 kg N/ha als Bilanzüberschuss aus Sicht des Gewässerschutzes mittragen.

Zu § 12, Absatz 1:

Um eine am Bedarf der jeweiligen Kultur ausgerichtete Düngung zu realisieren, reicht eine Lagerkapazität von **6 Monaten** gemäß Absatz 2 für viele Biogasanlagen oder viehhaltende Betriebe nicht aus.

Aus Sicht der DWA ist eine Mindestlagerkapazität von **9 Monaten** für Tierhaltungsbetriebe oder Biogasanlagen nach Absatz 3 zu begrüßen.

Änderungsvorschlag:

Die erforderliche Mindestkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände sollte in der Regel nicht unter 9 Monaten liegen. Eine flexible Lösung könnte so gestaltet werden, dass § 12 Abs. 1 letzter Satz wie folgt geändert wird:

*(...)Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 7 und 8 verboten ist **und die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 eingehalten werden. Dies sind in der Regel neun Monate.***

Zu § 13:

Änderungsvorschlag:

Eine Öffnung für bundeslandspezifische Regelungen durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage hält die DWA für nicht zielführend. Die DWA hält hierzu vielmehr eine bundeseinheitliche Regelung für notwendig. Die DüV ist daher so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, dafür zu sorgen, dass insbesondere die Regelungen gemäß § 13, Absatz 2 der DüV umgesetzt werden.

Dabei ist zusätzlich zu den unter § 13, Abs. 2, Satz 1, a-d festgehaltenen Regelungen, die aufzubringende Höchstmenge an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln nach Auffassung der DWA (entsprechend der oben dargestellten Ausführungen zu § 6, Absatz 3) für Ackerland auf 120 kg N/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes zu begrenzen. Unsere Ausführungen zu § 12, Abs. 1 gelten entsprechend.

Kontaktadresse:

DWA Bundesgeschäftsführer

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de